

Rehbinder/Schink (Hrsg.)

Grundzüge des Umweltrechts

5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage



Grundzüge des Umweltrechts

Herausgegeben von

Eckard Rehbinder

Universität Frankfurt am Main

und

Alexander Schink

Staatssekretär a.D., Rechtsanwalt, Bonn

begründet von Wolfgang E. Burhenne und Jürgen Salzwedel
im Auftrag des Arbeitskreises für Umweltrecht (AKUR)

Mit Beiträgen von

Christian Calliess

Wolfgang Durner

Gregor Franßen

Martin Gellermann

Thomas Groß

Klaus Hansmann

Gerald Hennenhöfer

Sebastian Heselhaus

Jan Henrik Klement

Marcus Lau

Stefan Paetow

Axel Pottschmidt

Anne Rausch

Eckard Rehbinder

Jürgen Salzwedel

Peter H. Sand

Johannes Saurer

Christian Scherer-Leydecker

Alexander Schink

Thomas Schomerus

Dieter Sellner

5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

ESV.info/978-3-503-17721-9

1. Auflage 1982
2. Auflage 1997
3. Auflage 2007
4. Auflage 2012 (erschieden unter Hansmann/Sellner)
5. Auflage 2018

ISBN 978-3-503-17721-9

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2018

www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Nationalbibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 9/11 Punkt Kepler

Satz: multitext, Berlin

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

zur 5. Auflage

Das Umweltrecht befindet sich nach wie vor in einer stürmischen Fortentwicklung. Das trifft sowohl für das EU-Recht als auch das nationale Recht zu. Zu nennen ist etwa der enorme Bedeutungsgewinn, den das Verbandsklagerecht im Umweltrecht durch die Rechtsprechung vor allem des EuGH und hierauf folgende Anpassungen und Neuerungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz erfahren hat. Für die Durchsetzungskraft umweltrechtlicher Vorschriften ist diese Entwicklung von grundlegender Bedeutung. Weitere grundlegende Fortentwicklungen durch die Rechtsprechung des EuGH betreffen vor allem das Wasserrecht und das Naturschutzrecht; die Rechtsprechung zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot stellt an die Zulassung (potentiell) gewässerbelastender Vorhaben ebenso neue Anforderungen, wie sie sich aus der Fortentwicklung der Rechtsprechung vor allem des EuGH zum Habitat- und Artenschutzrecht ergeben. Neu gefasst worden sind zum Ende der vergangenen, 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zudem eine ganze Reihe umweltrechtlicher Regelungen. Zu nennen sind etwa die Anpassung des UVP-Gesetzes und des Baugesetzbuchs an die Novellierung der UVP-Richtlinie von 2014 sowie die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie im Immissionsschutzrecht und weiteren Regelungen. Schließlich sind als bedeutende Teilgebiete des Umweltrechts das Klimaschutzrecht und das Umweltenergierecht hinzugetreten und haben sich stürmisch fortentwickelt.

Wegen der umfangreichen Änderungen des Umweltrechts hat sich der Arbeitskreis für Umweltrecht entschlossen, eine neue Auflage der Grundzüge des Umweltrechts herauszugeben. Neue Herausgeber sind *Eckard Reh binder* und *Alexander Schink*. Die Autoren der 4. Auflage konnten fast alle für eine erneute Mitwirkung gewonnen werden. Das Wasserrecht wird jetzt alleine von Wolfgang Durner, das internationale Umweltabkommen alleine von *Peter H. Sand* verantwortet. Das Kapitel Naturschutzrecht ist für die 5. Auflage von *Marcus Lau* und das Kapitel Umweltschutz in der Fachplanung von *Jan Henrik Klement* und *Johannes Saurer* neu bearbeitet worden. Neu aufgenommen worden ist erstmals ein zusammenfassender Beitrag zum Klimaschutz- und Umweltenergierecht von *Thomas Schomerus*.

Die Gliederung des Werkes in die Teile „Grundlagen“, „Planung“, „Rechtsgebiete des Umweltschutzes“ und „Umweltvölkerrecht“ wurde beibehalten.

Die 5. Auflage der Grundzüge des Umweltrechts berücksichtigt den Stand der Rechtsetzung im Oktober 2017, zum Teil auch bis Jahresende 2017. Der Arbeitskreis für Umweltrecht hofft, mit der Neuauflage einen Beitrag dazu zu leisten, dass alle, die an dem sich nach wie vor schnell fortentwickelnden Umweltrecht interessiert sind, einen fundierten Überblick über dieses wichtige Rechtsgebiet gewinnen können.

Die Herausgeber widmen die Neuauflage dem Gedenken an den Anfang 2017 verstorbenen Mitgründer des Arbeitskreises für Umweltrecht *Wolfgang E. Burhenne*, ohne dessen unermüdlichen Einsatz die Vorauflagen nicht zustande gekommen wären.

Frankfurt/Bonn, im März 2018

Eckard Reh binder Alexander Schink

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XI
I. Grundlagen	
1. <i>Sebastian Heselhaus</i> Verfassungsrechtliche Grundlagen des Umweltschutzes	3
2. <i>Christian Calliess</i> EU-Umweltrecht	65
3. <i>Eckard Reh binder</i> Ziele, Grundsätze, Strategien und Instrumente	145
4. <i>Thomas Groß</i> Rechtsschutz im Umweltrecht	309
II. Planung	
5. <i>Jan Henrik Klement/Johannes Saurer</i> Umweltschutz in der Fachplanung	335
6. <i>Alexander Schink</i> Umweltschutz durch Bauplanungsrecht	411
III. Rechtsgebiete des Umweltschutzes	
7. <i>Klaus Hansmann</i> Öffentliches Immissionsschutzrecht	559
8. <i>Thomas Schomerus</i> Klimaschutz- und Umweltenergierecht	639
9. <i>Wolfgang Durner</i> Wasserrecht	715
10. <i>Christian Scherer-Leydecker/Anne Rausch</i> Bodenschutzrecht	809
11. <i>Marcus Lau</i> Naturschutzrecht	865
12. <i>Dieter Sellner/Gerald Hennenhöfer</i> Atom- und Strahlenschutzrecht	927
13. <i>Gregor Franßen</i> Abfallwirtschaftsrecht	1015
14. <i>Axel Pottschmidt</i> Gentechnikrecht	1145
15. <i>Eckard Reh binder</i> Stoffrecht	1203
IV. Umweltvölkerrecht	
16. <i>Peter H. Sand</i> Internationale Umweltabkommen	1293
Stichwortverzeichnis	1353

Autorenverzeichnis

Calliess, Christian	Univ.-Professor, Dr. iur., M.A.E.S. (Brügge), LL.M. Eur., Freie Universität Berlin, Mitglied im Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)
Durner, Wolfgang	Univ.-Professor, Dr. iur. Dr. phil., LL.M., Universität Bonn
Franßen, Gregor	EMLE (Madrid), Rechtsanwalt, Essen
Groß, Thomas	Univ.-Professor, Dr. iur., Universität Osnabrück
Hansmann, Klaus	Honorarprofessor Universität Düsseldorf, Dr. iur., Leitender Ministerialrat a. D.
Hennenhöfer, Gerald	Rechtsanwalt, Ministerialdirektor a.D., Berlin
Heselhaus, Sebastian	Univ.-Professor, Dr. iur., M.A., Universität Luzern
Klement, Jan Henrik	Univ.-Professor, Dr. iur., Universität Mannheim
Lau, Marcus	Dr. iur., Rechtsanwalt, Leipzig
Pottschmidt, Axel	Rechtsanwalt, Essen
Rausch, Anne	Dr. iur., Rechtsanwältin, Köln
Rehbinder, Eckard	Em. o. Univ.-Professor, Dr. iur., Universität Frankfurt/Main
Sand, Peter H.	Dr. iur, LL.M., Adjunct Professor of Law (Duke University), Lehrbeauftragter, Ludwig-Maximilians-Universität München
Saurer, Johannes	Univ.-Professor, Dr. iur., Universität Tübingen
Scherer-Leydecker, Christian	Dr. iur., Rechtsanwalt, Köln
Schink, Alexander	Honorarprofessor Technische Universität Berlin, Dr. iur., Staatssekretär a. D., Rechtsanwalt, Bonn
Schomerus, Thomas	Univ.-Professor, Dr. iur., Universität Lüneburg, Richter am Oberverwaltungsgericht
Sellner, Dieter	Dr. iur., Rechtsanwalt, Berlin

10. Bodenschutzrecht

Christian Scherer-Leydecker/Anne Rausch

Gliederungsübersicht

	Rn.
I. Entwicklung des Bodenschutzrechts.....	1–34
A. Historische Entwicklung.....	1–2
B. Rechtsgrundlagen des heutigen Bodenschutzrechts	3–34
1. Bodenschutz im Völkerrecht.....	3
2. EU-Bodenschutzrecht	4–11
a) Bodenschutzrichtlinie.....	5–7
b) Industrieemissions-Richtlinie	8
c) Umwelthaftungsrichtlinie und Umweltschadensgesetz.....	9–10
d) Bodenschutz im EU-Abfallrecht	11
3. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).....	12–16
4. Landesbodenschutzrecht.....	17–18
5. Umweltschadensgesetz.....	19–20
6. Bodenschutz außerhalb des BBodSchG	21–34
a) Kreislaufwirtschaftsrecht.....	21–23
b) Gefahrgutrecht	24
c) Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht.....	25
d) Gentechnikrecht.....	26
e) Waldrecht.....	27
f) Flurbereinigungsrecht.....	28
g) Verkehrswegeplanung.....	29
h) Baurecht	30
i) Bergrecht.....	31
j) Immissionsschutzrechtliche Anlagen.....	32
k) Strahlenschutzrecht.....	33
l) Kampfmittelrecht	34
II. Zweck und Schutzgegenstand des Bodenschutzrechts	35–49
A. Zweckbestimmung.....	35–36
B. Boden in seinen Funktionen als Schutzgegenstand	37–49
1. Bestandteile des Bodens.....	37–45
a) Obere Schicht der Erdkruste	38–39
b) Bodenluft und Bodenlösung	40–42
c) Ausnahmen vom Bodenbegriff.....	43–45
2. Bodenfunktionen	46–49
a) Natürliche Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)	46
b) Historische Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG)	47
c) Nutzungsfunktionen des Bodens (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG).....	48–49
III. Sanierungspflicht	50–107
A. Sanierungsbedürftiger Zustand	52–66
1. Schädliche Bodenveränderung.....	53–58
a) Bodenveränderung.....	54–55
b) Schädlichkeit der Bodenveränderung.....	56–58

2. Altlasten	59–66
a) Altablagerungen	60–62
b) Altstandorte	63–64
c) Gefahr	65
B. Sanierungsverantwortliche	66–92
1. Verhaltensverantwortlicher	67–78
a) Verursacher	67
b) Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers	77–78
2. Zustandsverantwortliche	79–92
a) Eigentümer	79–83
b) Inhaber der tatsächlichen Gewalt	84–86
c) Einstandspflichtige nach Handels- und Gesellschaftsrecht	87–89
d) Der frühere Eigentümer	90–91
e) Aufgabe des Eigentums	92
C. Ausnahmen von der Sanierungspflicht	93–97
1. Freistellung	93–94
2. Verjährung und Verwirkung	95
3. Legalisierungswirkung von Genehmigungen	96–97
D. Sanierung	98–107
1. Sanierungsgegenstand	98–100
2. Sanierungsmaßnahmen	101–107
IV. Abwehr- und Vorsorgepflichten	108–116
A. Vermeidungs- und Abwehrpflicht	108–110
B. Vorsorgepflichten	111–114
C. Entsiegelungspflichten	115
D. Auf- und Einbringung von Materialien	116
V. Instrumente des Bodenschutzes	117–174
A. Öffentliche Bodeninformations- und Erfassungssysteme	117–119
B. Untersuchungsmaßnahmen	120–130
1. Behördliche Maßnahmen bei Anfangsverdacht	121–126
2. Maßnahmen bei hinreichendem Verdacht	127–130
C. Behördliche Maßnahmen zur Erfüllung bodenschutzrechtlicher Pflichten	131–160
1. Maßnahmenbefugnis	131
2. Maßnahmen	132–144
a) Behördliche Anordnung	133–139
b) Öffentlich-rechtlicher Vertrag	140
c) Tatsächliches Verwaltungshandeln und Wertausgleich	141–144
3. Besondere Maßnahmen bei komplexen und gefährlichen Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen	145–160
a) Anwendungsbereich des besonderen Sanierungsinstrumentariums	146–149
b) Sanierungsuntersuchung	150
c) Sanierungsplan	151–157
d) Behördliche Überwachung und Eigenkontrolle	158
e) Ergänzende Sanierungsanordnungen	159–160
D. Kostenausgleich	161–172
E. Gebietsbezogener Bodenschutz	173
F. Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände	174

I. Entwicklung des Bodenschutzrechts

A. Historische Entwicklung

In den früheren rechtlichen Regelungen zum Boden stand – wie auch im Wasserrecht – **die Nutzung dieser natürlichen Ressource im Vordergrund**. Regelungen zur baulichen Nutzung des Bodens und über die Nutzung von Bodenschätzen existierten bereits vor Inkrafttreten des Grundgesetzes und bevor mit Verabschiedung des BBauG (jetzt BauGB) und des BBergG bundeseinheitliche Regelungen getroffen wurden. Mit dem wachsenden Umweltbewusstsein **in den 1970er Jahren rückte auch der Schutz des Bodens ins Blickfeld**. Im Vordergrund standen dabei die Folgen der ungeordneten Müllverkipfung und Industrieabfallentsorgung durch Ablagerung vor Einführung abfallrechtlicher Regelungen. Spezialgesetze zum Altlasten- oder Bodenschutzrecht, die eine Inanspruchnahme der verantwortlichen Personen oder Unternehmen für die Bodenverunreinigungen regeln, existierten nicht. Damit erfuhr das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht eine Renaissance. Die Umweltbehörden konnten auf der Basis der polizeirechtlichen Generalklausel Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen. Angesichts des Fehlens rechtlicher Bestimmungen, die den Boden als solchen schützen, wurde die Gefahr insbesondere aus den mit einer Bodenverunreinigung verbundenen Gefahren für das durch das WHG geschützte Grundwasser und die Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) hergeleitet. Über Artikel 20 a GG rückte der Schutz des Bodens als natürliche Lebensgrundlage und der von diesem abhängigen Pflanzen- und Tierwelt stärker in den Vordergrund. Zu den Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden die klassischen Polizeipflichten herangezogen, insbesondere der Verhaltens- und der Zustandsstörer.²

In der Folgezeit gingen die Länder dazu über, in ihren Landesabfallgesetzen Regelungen zu Altlasten zu treffen. Vereinzelt wurden eigene Altlasten- oder Bodenschutzgesetze erlassen.³ Die damit einhergehende Rechtszersplitterung wurde zunehmend als ein nicht akzeptabler Zustand empfunden, so dass der Ruf nach einer **bundeseinheitlichen Regelung** immer lauter wurde.⁴ Diese wurde mit dem **BBodSchG** geschaffen, das in dem für die Praxis besonders bedeutsamen Bereich der Sanierung von Altlasten und sonstigen Bodenverunreinigungen an polizeirechtliche Strukturen anknüpft und darüber hinaus zusätzliche Regelungen zum Schutz des Bodens trifft.

B. Rechtsgrundlagen des heutigen Bodenschutzrechts

1. Bodenschutz im Völkerrecht

Der Schutz des Bodens ist im Verhältnis zu dem sich sehr dynamisch entwickelnden Umweltvölkerrecht nur spärlich ausgeprägt. Allenfalls werden Initiativen und Programme aufgesetzt.⁵ Rechtsverbindliche Normen wie beispielsweise das von den Anrainerstaaten und der EU ratifizierte Über-

2 Breuer, JuS 1986, 359 ff.; Drews/Wacker/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, S. 158, 259 f., 319 ff.

3 Z.B.: Hessisches Altlastengesetz, vgl. Knopp, DÖV 1990, 683 ff.; Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg, vgl. Schlabach, VBIBW 1993, 121 ff.

4 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Sondergutachten Altlasten II, 1995, BT-Drs. 13/380; Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages, 1994; Professoren-Entwurf für ein einheitliches Umweltgesetzbuch, Peine, UGB-BT, §§ 283–313; Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission zum Umweltgesetzbuch beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, UGB-KomE, 1998, S. 970 ff.

5 Vgl. beispielsweise die am 25.09.2015 beschlossene Nachhaltigkeitsagenda der Vereinten Nationen, abrufbar unter: <http://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>.

einkommen zum Schutz der Alpen aus dem Jahr 1991 (**Alpenkonvention**) und das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention aus dem Jahr 1998 (**Bodenschutz-Protokoll**) bilden auf völkerrechtlicher Ebene die Ausnahme.⁶

2. EU-Bodenschutzrecht

- 4 Während die EG, nunmehr die EU, in anderen Bereichen des Umweltrechts wie dem Natur- und Artenschutz oder dem Abfallrecht bereits seit langem eine eigene Politik und Rechtsregeln entwickelt hat, waren Aktivitäten im Bereich des Bodenschutzes lange Zeit nicht wahrnehmbar. Spätestens mit dem im Januar 2001 verabschiedeten 6. Umweltaktionsprogramm hat die Kommission diese Zurückhaltung aufgegeben und sich verstärkt dem Schutz des dritten Umweltmediums angenommen. Dabei verläuft die Entwicklung auf mehreren Ebenen. Bodenschutzrechtliche Themen werden sowohl im Rahmen der EU-Bodenschutzstrategie als auch im Zusammenhang mit der Umwelthaftung und dem EU-Abfallrecht aufgeworfen. Über die Industrieemissionen⁷ hat der Bodenschutz zudem Eingang in das Anlagenrecht gefunden. Darüber hinaus wird der Bodenschutz in zahlreichen Regelungen indirekt berücksichtigt – wie beispielsweise im Stoffrecht,⁸ Wasserrecht⁹ und über die Nitratrichtlinie.¹⁰

a) Bodenschutzrichtlinie

- 5 Mit ihrer Mitteilung „Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie“ vom 16. April 2002 hat die Kommission den Weg für einen spezifischen, systematischen und umfassenderen Bodenschutz geebnet.¹¹ Ausgehend von einer Beschreibung des Status quo setzt sich die Kommission in diesem Papier für Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung weiterer Verschlechterungen der Böden und für die Berücksichtigung des Bodenschutzes im Rahmen sonstiger politischer Maßnahmen ein.
- 6 Diese Arbeiten mündeten in der thematischen Strategie für den Bodenschutz aus dem Jahr 2006¹² und dem **Entwurf einer Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz** und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG.¹³ Der Richtlinienentwurf enthielt u.a. Regelungen zu allgemeinen Vorsorgemaßnahmen und Maßnahmen gegen Bodenversiegelung. Darüber hinaus sah der Entwurf vor, dass die Mitgliedstaaten Risikogebiete in den Bereichen Erosion, Verlust an organischer Substanz, Verdichtungen, Versalzung und Erdrutsche ausweisen und Verzeichnisse zu verunreinigten Standorten führen müssen, die nach einem fixierten Zeitplan einer Risikobewertung unterzogen werden sollten. Aufgrund des Widerstands mehrerer Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – nahm die Kommission den Entwurf am 30. April 2014 schließlich zurück.

6 Herrmann, in: Blume, Handbuch des Bodenschutzes, S. 517 ff., 520.

7 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

8 Siehe hierzu Teil 15.

9 Siehe hierzu Teil 9.

10 Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG).

11 Mitteilung der Kommission vom April 2002 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen, KOM (2002) 179; siehe hierzu Scherer-Leydecker, Kap. 5.2.

12 Mitteilung der Kommission vom 22. September 2006 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Thematische Strategie für den Bodenschutz, KOM(2006)231.

13 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, KOM(2006) 232 endgültig v. 22.09.2006.

Bereits im Rahmen der Rücknahmeentscheidung zum Richtlinienentwurf brachte die Kommission allerdings zum Ausdruck, dass sie „weiter dem Bodenschutz verpflichtet bleibt und prüfen wird, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel erreicht werden kann“.¹⁴ Diese Intention entspricht auch dem 7. Umweltaktionsprogramm der EU, welches am 20. November 2013 durch das Europäische Parlament und den Rat erlassen worden war.¹⁵ Der Beschluss gibt den umweltpolitischen Rahmen bis 2020 vor. Zur Erreichung des prioritären Ziels Nr. 1 „Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union“ sei insbesondere eine „Verstärkung der Bemühungen zur Verringerung der Bodenerosion und zur Vermehrung der organischen Bodensubstanz, zur Sanierung kontaminierter Standorte und zur „Verbesserung der Einbeziehung von Landnutzungsaspekten in koordinierte Beschlussfassungsprozesse auf allen relevanten Verwaltungsebenen, unterstützt durch die Festsetzung von Zielen für Boden und Land als Ressource und von Raumplanungszielen“, erforderlich.

b) Industrieemissions-Richtlinie

Angesichts des Scheiterns der Bodenschutzrichtlinie wurde der Bodenschutz über andere Sachzusammenhänge wie beispielsweise das Anlagenrecht weiter verfolgt. Art. 22 der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass vor der Aufnahme einer unter die Richtlinie fallenden Anlage ein Ausgangszustandsbericht über den Boden anzufertigen ist. Hierbei ist der Boden auf die gefährlichen Stoffe zu untersuchen, mit denen in der Anlage umgegangen werden soll. Der Ausgangszustandsbericht ist der Maßstab für die ebenfalls in Art. 22 der Richtlinie vorgesehene Rückführungspflicht. Bei der endgültigen Stilllegung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, den Zustand des Bodens, wie er vor der Aufnahme des Anlagenbetriebs bestand, auf eigene Kosten wiederherzustellen. Die Vorgaben wurden insbesondere in § 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 1a BImSchG umgesetzt.¹⁶

c) Umwelthaftungsrichtlinie und Umweltschadensgesetz

Die **Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden** geht über den Bodenschutz hinaus, ist allerdings gerade in diesem Bereich von großer Bedeutung. Während die EG-Kommission in ihrem Weißbuch vom 9. Februar 2000¹⁷ noch eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung für Umweltschäden anstrebte, wurde dieses Konzept im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgegeben und mit der nunmehr verabschiedeten Umwelthaftungsrichtlinie (UmwHaftRL) ein Umwelthaftungsregime vorgegeben, das dem in Deutschland bekannten öffentlich-rechtlichen Regime ähnelt, welches auf der klassischen polizeirechtlichen Verantwortlichkeit basiert. Zu den durch die Richtlinie geregelten Umweltschäden gehören neben der Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und Gewässerschäden auch die Schädigung des Bodens (Art. 2 Nr. 1c) UmwHaftRL).

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte (nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 30. April 2007) mit Verabschiedung des **Umweltschadensgesetzes (USchadG)**, das am 14. November 2007 in Kraft getreten ist.

14 Amtsblatt der Europäischen Union, 2014/C 163/14.

15 Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“.

16 Siehe ausführlich hierzu Müggenborg, NVwZ 2014, 326 und Krappel, ZUR 2014, 202 sowie die Arbeitshilfe von LABO/LAWA zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.04.2015 und die Arbeitshilfe von LABO/LAWA/LAI zur Rückführungspflicht vom 09.03.2017.

17 Weißbuch vom 09.02.2000 über Umwelthaftung, KOM (2000) 66.

10 Christian Scherer-Leydecker/Anne Rausch

Es schafft im Wesentlichen ein öffentlich-rechtliches Haftungsregime, wohingegen die privatrechtlichen Haftungsnormen dem Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB sowie dem Umwelthaftungsgesetz (UmwHaftG) zu entnehmen sind.¹⁸

d) Bodenschutz im EU-Abfallrecht

- 11 Eine weitere Dimension hatte der Bodenschutz durch die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen **Abfallbegriff** erhalten. In dem Verfahren *De Walle* hatte er darüber zu entscheiden, ob es sich bei Erdreich, das durch Kraftstoffe verunreinigt worden war, die unbeabsichtigt aus den Tanks einer Tankstelle ausgetreten waren, um Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/ EWG über Abfälle handelt. Der EuGH hatte dies bejaht.¹⁹ Dem konnte weder im Ergebnis noch in der Begründung gefolgt werden. Die Fehlentwicklung durch die *De Walle*-Rechtsprechung des EuGH wurde mittlerweile legislativ korrigiert. Mit Inkrafttreten der UmwHaftRL wurde für Bodenschäden ein Haftungsregime begründet, das neben dem Abfallrecht steht und dieses insoweit als Spezialregelung²⁰ verdrängt. Die am 20. Dezember 2008 in Kraft getretene Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) stellt zudem ausdrücklich klar, dass kontaminierter Boden als solcher nicht unter den Abfallbegriff fällt. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie fallen Böden einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden nicht unter den Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie. Die Frage der Anwendbarkeit des Abfallrechts stellt sich damit auch für das nationale Recht nicht mehr.²¹

3. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

- 12 Das **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)** wurde am 17. März 1998 verabschiedet und ist zum 1. März 1999 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird erstmals eine bundeseinheitliche Regelung zur Verantwortlichkeit für Altlasten und sonstige Bodenverunreinigungen sowie zum Schutz des Bodens im Übrigen geschaffen.
- 13 Der **Anwendungsbereich des BBodSchG** ist in § 3 geregelt. Nach § 3 Abs. 1 findet das Gesetz auf „schädliche Bodenveränderungen und Altlasten“ Anwendung, soweit die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 BBodSchG aufgezählten Vorschriften Einwirkungen auf den Boden nicht regeln. Damit wird die Subsidiarität des Bodenschutzrechts gegenüber den aufgezählten Regelungsbereichen (siehe Rn. 21 ff.) festgelegt. Wie die Orientierung der Sanierungsverantwortlichkeit an der Störerhaftung ist dies ein Strukturmerkmal, das vom allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht übernommen wurde. Die Anwendungsregelung ist insoweit ungenau, als dort nur schädliche Bodenveränderungen und Altlasten (die in § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 5 BBodSchG definiert sind) genannt werden. Das Gesetz trifft nicht nur Regelungen, die bei Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten gelten. Zahlreiche Bestimmungen sind im Vorfeld der Entstehung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten anzusiedeln und vornehmlich auf die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten gerichtet (z.B. § 4 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7 BBodSchG). Die Anwendungsbestimmung muss daher dahingehend ausgelegt werden, dass das Gesetz auf den Schutz des Bodens einschließlich der Vorsorge und Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten anwendbar ist.²²

18 Siehe hierzu unten unter Rn. 19 f.

19 EuGH, NVwZ 2004, 1341 ff.; ebenso für unbeabsichtigt austretendes Abwasser EuGH, ZUR 2007, 366, 368.

20 In diesem Sinne auch *Jochum*, NVwZ 2005, 140, 143 f.

21 So auch VG Minden, BeckRS 2010, 50175; *Petersen*, NVwZ 2009, 1063, 1064 ff. Dazu auch Teil 13, Rn. 8.

22 *Scherer-Leydecker*, Kap. 2.2.1.3 (2.1); *Frenz*, § 3 Rn. 5.

Ob die betreffenden Vorschriften **Einwirkungen auf den Boden** regeln, ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Die Regelungen des BBodSchG werden nur insoweit verdrängt, als sich die Regelung in dem Fachgesetz auf die Bodeneinwirkungen erstreckt. Der Vorrang der Fachgesetze gilt unabhängig davon, welches Schutzniveau dort niedergelegt ist und ob dieses mit dem durch das BBodSchG eingeräumten Schutz vergleichbar ist.²³ Bleibt der Bodenschutz in dem Fachrecht allerdings hinter geltendem EU-Recht (z.B. UmwHaftRL) (siehe Rn. 4 ff.) zurück, kommt eine unmittelbare Anwendung der europäischen Regelung in Betracht.

Indem § 3 Abs. 1 BBodSchG auf die fachrechtliche Regelung von Einwirkungen auf den Boden abstellt, wird der erforderliche Bodenbezug hergestellt. Die Bestimmung muss allerdings weit ausgelegt werden und erstreckt sich damit auch auf bodenschutzrechtliche Fachregelungen, die keine Eingriffe regeln. Intention des § 3 Abs. 1 BBodSchG ist es, im Falle von bodenbezogenen Doppelregelungen den Vorrang des Fachrechts festzulegen.

Regelt das Fachrecht den Bodenschutz nur teilweise, kann das **BBodSchG zur Konkretisierung oder Ergänzung** herangezogen werden.²⁴ Im Rahmen der Auslegung des Fachrechts muss daher jeweils festgestellt werden, ob es eine abschließende Regelung trifft oder Raum für die ergänzende Anwendung des Bodenschutzrechts belässt.

4. Landesbodenschutzrecht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich insbesondere aus **Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG**, wonach sich die konkurrierende Gesetzgebung auch auf das „Bodenrecht“ erstreckt.²⁵ Mit dem BBodSchG und seinem untergesetzlichen Regelwerk wurde eine detaillierte und nach dem Willen des Gesetzgebers abschließende Regelung getroffen, die außerhalb der im Gesetz vorgesehenen Öffnungsklauseln (insbesondere § 21 BBodSchG) keine zusätzlichen oder abweichenden landesrechtlichen Regelungen zulässt.²⁶

Landes-Bodenschutzgesetze, die nach Inkrafttreten des BBodSchG nach und nach erlassen wurden, enthalten insbesondere ergänzende Verfahrensregelungen (§ 21 Abs. 1 BBodSchG). In diesem Zusammenhang regeln die Länder die Behördenzuständigkeiten sowie die Beteiligung von Fachbehörden in Verwaltungsverfahren. Darüber hinaus können die Länder die Regelungen im BBodSchG zu Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 BBodSchG auf bestimmte Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen, die keine Altlasten sind, ausdehnen. Da dies nur für „bestimmte“ Verdachtsflächen und näher qualifizierte schädliche Bodenveränderungen zugelassen wird, sind Regelungen in Landesgesetzen, die eine generelle Erstreckung der in § 21 Abs. 2 BBodSchG genannten Regelungen auf sämtliche Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen vorsehen, nicht zulässig.²⁷ Entgegenstehendes Landesrecht ist gemäß Art. 31 GG rechtswidrig. Materielle Eingriffsbefugnisse der Behörden gegenüber dem Bürger können nicht als reine Verfahrensregelungen getroffen werden und müssen daher von den Eingriffsbefugnissen nach BBodSchG gedeckt sein. Zurecht hat das BVerwG daher die Ermächtigung im alten Hessischen Altlastengesetz, ein Grundstück als Altlast durch Verwaltungsakt festzustellen, beanstandet.²⁸ Darüber hinaus finden sich im Landesbodenschutzrecht Regelungen zu Informationspflichten, zum gebietsbezogenen Bodenschutz und zu Bodeninformationssystemen.

23 Scherer-Leydecker, Kap. 2.2.1.3 (2.1); Frenz, § 3 Rn. 11.

24 Schäfer, UPR 2001, 325.

25 Stettner, in: Dreier, GG-Kommentar, Bd. II, 2. Aufl. 2006, Art. 74 Rn. 86 f.; Supplementum 2007, Art. 74 Rn. 91.

26 BVerwG, DVBl. 2006, 926 ff.; VGH Kassel, NuR 2005, 787 ff.

27 Scherer-Leydecker, Kap. 2.2.1.11 und 2.2.1.13 (1); Sanden, in: Sanden/Schoeneck, § 21 Rn. 10.

28 BVerwG, DVBl. 2006, 926 ff.; Scherer-Leydecker, Kap. 4.1.1.7.

5. Umweltschadensgesetz

- 19 Das **USchadG** ist nur subsidiär anwendbar. Es findet im Hinblick auf den Bodenschutz nur Anwendung, soweit das BBodSchG und das untergesetzliche Regelwerk sowie die Landesvorschriften nichts näher bestimmen oder in ihren Anforderungen hinter dem USchadG zurückbleiben. Weitergehende Regelungen im BBodSchG bleiben unberührt (vgl. § 1 USchadG). Das USchadG soll einen europäischen Mindeststandard sichern, wobei der deutsche Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Regelung des BBodSchG weitergehende Anforderungen enthält, als dies durch die UmwHaftRL gefordert ist.²⁹ Die Regelungen des BBodSchG werden insbesondere in den Bereichen Informations- und Auskunftspflichten, Abwicklung von Sanierungsmaßnahmen, Einbindung von betroffenen Dritten und Umweltverbänden sowie durch von den Ländern zu erlassende Kostenregeln ergänzt.³⁰
- 20 Zu beachten ist dabei, dass der Anwendungsbereich des USchadG sowohl in **sachlicher Hinsicht als auch zeitlich eingeschränkt** ist.³¹ Erfasst sind nur Umweltschäden durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Einbringen von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund. Zudem müssen die Verunreinigungen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Sonstige Gefahren für Individual- oder Allgemeinrechtsgüter, insbesondere die natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG), sind nicht geschützt. Der Umweltschaden muss entweder bereits vorliegen oder es muss eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen, d.h. es muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass der Schaden in naher Zukunft eintreten wird. Dabei ist der Anwendungsbereich des USchadG auf Schäden und Gefahren solcher Schäden beschränkt, die durch die Ausübung einer der in Anlage 1 zum USchadG aufgeführten „beruflichen Tätigkeiten“ verursacht werden; damit begründet das USchadG eine Verhaltenshaftung, keine Zustandsverantwortlichkeit.³² Zu den aufgezählten Tätigkeiten gehören der Betrieb von Anlagen nach der IED-Richtlinie³³, der Betrieb von Abfalldeponien und sonstige Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, Gewässerableitungen und sonstige nach EU-Recht genehmigungsbedürftige Gewässernutzungen, Tätigkeiten bei denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird, der Gefahrguttransport, der Betrieb bestimmter Industrieanlagen und die Anwendung und Freisetzung genetisch veränderter Organismen. Ausgenommen sind u.a. Umweltschäden infolge bewaffneter Konflikte und außergewöhnlicher, unabwendbarer und nicht beeinflussbarer Naturereignisse (höhere Gewalt). Das USchadG gilt nicht für Schäden, die vor dem 30. April 2007, dem Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist, eingetreten sind, Schäden auf Grund von Tätigkeiten, die vor diesem Tag begonnen und geendet haben, sowie für Schäden, die auf Ereignisse von vor mehr als 30 Jahren zurückzuführen sind.³⁴

29 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), BT-Drs. 16/4587 vom 07.03.2007, S. 1; vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO), Das Umweltschadensgesetz (USchadG) im Bereich des Bodenschutzes (2009), S. 20.

30 Z.B.: § 6 Bremisches Bodenschutzgesetz; Kostenverordnung der Umweltverwaltung Bremen.

31 Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO), Das Umweltschadensgesetz (USchadG) im Bereich des Bodenschutzes (2009), S. 3 ff.

32 *Brinktrine*, ZUR 2007, 337, 340.

33 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 v. 17. 12. 2010, S. 17 ff.

34 Hierzu: *Brinktrine*, ZUR 2007, 337, 342.

6. Bodenschutz außerhalb des BBodSchG

a) Kreislaufwirtschaftsrecht

Bereits die europarechtliche Entwicklung (siehe Rn. 11) hat den engen Zusammenhang zwischen Bodenschutz und Abfallrecht, das sich nunmehr zum Kreislaufwirtschaftsrecht entwickelt hat, gezeigt. Vor allem in der Vergangenheit erfolgte die Abfallbeseitigung in erster Linie durch **Ablagerungen im Boden**. Bei den Altlasten handelt es sich daher zu einem Großteil um Altablagerungen. Darüber hinaus gehen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsrechts über die **Verwertung von Klärschlämmen und Bioabfall** durch Aufbringung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden den Bestimmungen des BBodSchG, insbesondere in § 6 BBodSchG, vor und treffen damit eigenständige bodenschutzrechtliche Regelungen. 21

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsrechts über Deponien sind eng mit den Regelungen des BBodSchG verzahnt. Die **Zulassung von Errichtung und Betrieb einer Deponie** richtet sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).³⁵ Im Rahmen des danach vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahrens sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten und Bodenschutzrecht kann zur Konkretisierung der Bodengefahren und -vorsorge herangezogen werden. Anordnungen betreffend Nutzung und Betrieb einer Deponie regeln sich nach KrWG, nicht nach BBodSchG. Auch die materiellen Anforderungen des BBodSchG und der BBodSchV gelten nur, soweit das KrWG und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung über Deponien und Langzeitlager hierfür Raum lassen. Auch die **Stilllegung von Deponien** wird durch das Kreislaufwirtschaftsrecht geregelt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG). Gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 KrWG gelten für die Erfassung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung die Vorschriften des BBodSchG, wenn der Verdacht besteht, dass von der „entgültig stillgelegten Deponie“ schädliche Bodenveränderung oder sonstige Gefahren ausgehen. Für die Abgrenzung zwischen Kreislaufwirtschaftsrecht und Bodenschutzrecht kommt es daher auf den Abschluss der Stilllegung der Deponie an. Zu beachten ist dabei, dass die Stilllegung ein umfassender Vorgang ist, der auch die Maßnahmen zur Rekultivierung und die Vorkehrungen zum Schutz der Allgemeinheit, auch zum Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutz einschließt.³⁶ Die Stilllegung endet erst mit der Feststellung durch die Behörde nach § 40 Abs. 3 KrWG³⁷ oder im Falle einer nicht genehmigten Deponie mit deren endgültigen faktischen Stilllegung.³⁸ 22

§ 40 Abs. 2 S. 2 KrWG wird als **Rechtsgrundverweisung** verstanden, so dass bodenschutzrechtliche Anordnungen nicht nur an den Inhaber gehen können,³⁹ sondern auch an die sonstigen Verantwortlichen nach BBodSchG.⁴⁰ 23

b) Gefahrgutrecht

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BBodSchG gehen die Regelungen des Gefahrgutrechts dem BBodSchG vor. Dies bezieht sich insbesondere auf das Gefahrgutbeförderungsgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Gefahrgutverordnungen (z.B. Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt GGVSEB). Da im Rahmen des Gefahrgutrechts auch der Bodenschutz als ein Belang der Sicherheit und Ordnung zu beachten ist, besteht für ergänzende Anordnungen oder Anforderungen nach 24

35 Siehe Teil 13, Rn. 231.

36 Vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.06.2011, OVG 11 N 56.08.

37 Näher hierzu: OVG Münster, NVwZ 2001, 1186; OVG Weimar, NuR 2002, 172; BayVGh, NVwZ 2003, 1281; Scherer-Leydecker, Kap. 2.2.1.3 (2.2.2); Beckmann/Hagmann, DVBl. 2001, 1636; a.A. OVG Magdeburg, AbfallR 2006, 144; OVG Dresden, DVBl. 2010, 393.

38 VG Augsburg, Beschl. v. 28.01.2011 – Au 6 S 10.1814.

39 So aber wohl Frenz, UPR 2002, 204.

40 OVG Münster, NVwZ 2001, 1186, 1187; VG Bayreuth, Urt. v. 24.02.2005 – B 2 K 02.944.

BBodSchG an die Sicherheit der Gefahrguttransporte im Hinblick auf Transportgefahren für den Boden kein Raum. Zum Transport gehören auch Übernahme und Ablieferung des Transportguts sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung. Vorrangig sind zudem die Transportvorschriften über Sicherheitsmaßnahmen am Unfallort.⁴¹ Das Gefahrgutrecht enthält jedoch keine Anforderungen im Hinblick auf Bodenverunreinigungen, die durch einen Unfall verursacht wurden, so dass insoweit das BBodSchG anwendbar ist.⁴²

c) Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht

- 25 Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist im Düngemittelgesetz und im Pflanzenschutzgesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen geregelt. Soweit diese Regelungen reichen, ist das BBodSchG nicht anwendbar. Ungeklärt ist, wie zu verfahren ist, wenn von der guten fachlichen Praxis abgewichen wird.⁴³

d) Gentechnikrecht

- 26 Das Gentechnikgesetz regelt neben den Anforderungen an gentechnische Anlagen auch die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen. Im Rahmen des hierfür durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 GenTG auch der Bodenschutz als Teil des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts können hierbei zugrunde gelegt werden. Für eigenständige Regelungen durch Maßnahmen der Bodenschutzbehörden besteht insoweit kein Raum.

e) Waldrecht

- 27 Der Wald hat für die Beschaffenheit des Bodens eine große Bedeutung, so dass Eingriffe in den Wald, wie z.B. durch Waldumwandlungen, die einer Genehmigung bedürfen, zugleich zu Eingriffen in den Boden führen. Gemäß § 12 Abs. 1 BWaldG kann der Wald auch zu Schutzwald zum Schutz gegen Erosion des Bodens durch Wasser und Wind sowie gegen Austrocknung des Bodens erklärt werden. Insoweit dient das Waldrecht unmittelbar dem Bodenschutz. Soweit Waldrecht greift, ist das BBodSchG nicht anwendbar.

f) Flurbereinigungsrecht

- 28 Im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen sind auch bodenschützende und bodenverbessernde sowie landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen. Vorrangig geht es dabei um den Schutz gegen Erosion durch Wasser und Wind⁴⁴ und gegen Austrocknung sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BBodSchG gehen diese Regelungen dem Bodenschutzrecht vor.

g) Verkehrswegeplanung

- 29 Verkehrswege führen im großen Maße zur Beanspruchung des Bodens, so insbesondere durch Versiegelung sowie Verunreinigungen, die die Verkehrsträger verursachen. Das Bodenschutzrecht tritt hinter das Fachplanungsrecht zurück, bei dessen Anwendung die materiellen Anforderungen des Boden-

41 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 13/6701, S. 31.

42 Schäfer, UPR 2001, 325, 326 f.

43 Schäfer, UPR 2001, 325, 327.

44 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 13/6701, S. 32.

schutzrechts zu beachten sind.⁴⁵ Auch verkehrsregelnde Maßnahmen zum Bodenschutz können nicht auf das BBodSchG gestützt werden. Insoweit geht nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG das jeweilige Verkehrsrecht (z.B. Straßenverkehrsordnung) vor.

h) Baurecht

Auch Bauplanungsrecht ist Bodenrecht, indem es die bauliche Nutzung des Bodens regelt.⁴⁶ Im Rahmen der nach dem BauGB vorgesehenen Bauleitplanungen sind auch bodenschutzrechtliche Aspekte zu beachten, insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Bodenschutzrechtliche Aspekte sind als Teil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einzustellen. Dabei kann Bodenschutz auch dem Gesundheitsschutz dienen, der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ebenfalls zu beachten ist. Gehen von einer Altlast Gesundheitsgefährdungen aus, kann die Planung der Gemeinde Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt sein.⁴⁷ Bei der Erteilung von Baugenehmigungen ist der Bodenschutz über die in den Landesbauordnungen enthaltenen Generalklauseln zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird. Das Baurecht enthält in § 179 BauGB Rückbau- und Entsiegelungsgebote, die im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den entsprechenden Pflichten des § 5 BBodSchG vorgehen (hierzu Rn. 115).

i) Bergrecht

Bergbauliche Maßnahmen, insbesondere die Gewinnung von Bodenschätzen (die Bestandteil des Bodens sind), (siehe Rn. 39, 41 f. und 48) greifen in besonderem Maße in den Boden ein. Insoweit gehen die Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG) vor. Da das BBergG selbst keine materiellen Anforderungen zum Bodenschutz festlegt, können insoweit die Anforderungen des BBodSchG herangezogen werden, insbesondere bei der Zulassung eines Abschlussbetriebsplans über § 48 Abs. 2 BBergG.⁴⁸ Bergrecht gilt auch im Hinblick auf die Ablagerung abgebaggerter Bodenschichten und für die Aufbringung von Materialien zur Rekultivierung. Das BBodSchG kommt erst nach Ende der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 BBergG voll zur Anwendung.⁴⁹

j) Immissionsschutzrechtliche Anlagen

Die Verzahnung des BBodSchG mit den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erfolgt über § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BBodSchG. Danach gehen die Regelungen des Immissionsschutzrechts über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen grundsätzlich vor. Anforderungen zum Bodenschutz können insbesondere als Nebenbestimmung der Errichtungs- oder Betriebsgenehmigung nach BImSchG festgelegt werden. Sonstige anlagenbezogene Anordnungen gegenüber dem Betreiber zum Bodenschutz können nur als nachträgliche Anordnungen aufgrund des BImSchG ergehen. Nach § 3 Abs. 3 S. 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen, die durch Immission verursacht werden, als **schädliche Umwelteinwirkungen** nach § 3 Abs. 1 BImSchG zu behandeln. Sonstige schädliche Bodenveränderungen gelten als sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. BImSchG. Die Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge nach § 5 BImSchG erstrecken

⁴⁵ Beispielhaft zum Verhältnis des Fachplanungsrechts zum BBodSchG: BVerwGE 125, 116.

⁴⁶ Siehe Teil 6, Rn. 267 ff.

⁴⁷ BGH, NJW 1989, 976; 1990, 381; DVBl. 1990, 358.

⁴⁸ Bund/Länder-AG Bodenschutz, Abgrenzung zwischen BBodSchG und BBergG, Ziff. 2 u. 3; so auch BVerwG, NVwZ 2005, 954 ff.; NVwZ-RR 2015, 566.

⁴⁹ Bund/Länder-AG Bodenschutz, Abgrenzung zwischen BBodSchG und BBergG, Ziff. 2.

sich daher auch auf Bodenschutzaspekte. Zur Konkretisierung der materiellen Anforderung kann auf das BBodSchG zurückgegriffen werden. § 3 Abs. 3 BBodSchG regelt, unter welchen Voraussetzungen auf die nach der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte zurückgegriffen werden kann. Um zu vermeiden, dass die Industrie auf die grüne Wiese ausweicht, wurden **Irrelevanzschwellen** festgelegt. Die hierzu ergangenen Vorschriften in der BBodSchV sind gemäß § 11 Abs. 3 BBodSchV nicht zu berücksichtigen, so dass die bislang in der BBodSchV festgelegten Vorsorgewerte nicht zur Konkretisierung der Vorsorgepflichten nach dem BImSchG herangezogen werden können.⁵⁰ Die Einstellung des Betriebs wird durch das BImSchG geregelt. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, muss er dies anzeigen. Die Behörde kann nachträglich Anordnungen treffen. Die **Betriebseinstellung** erfolgt faktisch mit der endgültigen und vollständigen Beendigung aller Betriebshandlungen.⁵¹ Danach können solche Anordnungen bis zu einem Jahr aufgrund des BImSchG erfolgen. Wie die systematische Stellung des § 5 Abs. 3 des BImSchG innerhalb des zweiten Teils des BImSchG zeigt, handelt es sich auch insoweit um eine Vorschrift über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 BBodSchG den Regelungen des BBodSchG vorgeht.⁵² Zum Ausgangszustandsbericht und zur Rückführungspflicht bei Betriebseinstellung siehe bereits oben unter Rn. 8.

k) Strahlenschutzrecht

- 33 § 3 Abs. 2 S. 1 BBodSchG schließt die Anwendung des BBodSchG aus, soweit Rechtsvorschriften den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie oder der Wirkung ionisierender Strahlung regeln. Soweit Strahlenschutzvorschriften greifen, findet das BBodSchG keine Anwendung. Vom **Anwendungsbereich des BBodSchG** ausgeschlossen sind damit insbesondere sämtliche Anlagen, Arbeiten und Tätigkeiten, die dem Atomgesetz (AtG) oder der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) unterliegen. Den Belangen des Strahlenschutzes ist auch im Hinblick auf den Boden bei der Erteilung der danach erforderlichen Genehmigungen Rechnung zu tragen. Die StrlSchV ist auch auf den Umgang mit natürlich vorkommenden Stoffen anwendbar, wenn dieser Umgang aufgrund der Radioaktivität der Stoffe, ihrer Nutzung als Kernbrennstoffe oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen erfolgt. Zum Umgang mit natürlich radioaktiven Stoffen gehören gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 34 StrlSchV die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von radioaktiven Bodenschätzen i.S.d. BBergG. Die StrlSchV regelt auch die Verwertung und Beseitigung bewachungsbedürftiger Rückstände (§§ 101, 102 StrlSchV). Auf die Sanierung von Hinterlassenschaften und die Stilllegung und Sanierung des Uranerzbergbaus im Beitrittsgebiet nach Art. 3 des Einigungsvertrags gelten weiterhin **DDR-Strahlenschutzvorschriften**. Der in dem Beschluss des LAI vom 9. – 11. Mai 2001 zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass in der Stilllegungsphase Immissionsschutzrecht und Bodenschutzrecht parallel anwendbar seien, kann daher nicht gefolgt werden.⁵³

l) Kampfmittelrecht

- 34 Das BBodSchG gilt darüber hinaus nicht für das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln. Die Kampfmittelräumung ist vor dem Hintergrund des Art. 120 GG zu sehen, wonach der Bund die Kriegsfolgelasten⁵⁴ zu tragen hat.

⁵⁰ Hierzu: *Scherer-Leydecker*, Kap. 1.3 (2.2.11).

⁵¹ VG Dresden, Urt. v. 14. 07. 2011 – 3 K 1354/08; zur Anzeigepflicht vgl. auch Teil 7, Rn. 218.

⁵² LABO/LAI Beschluss zur Abgrenzung zwischen BBodSchG und BImSchG, Ziffer 4.

⁵³ Näher hierzu *Scherer-Leydecker*, Kap. 2.2.1.3 (3.2.2).

⁵⁴ Dazu BVerfGE 9, 305; *Lübbe-Wolff*, in: Dreier, GG-Kommentar, Art. 120, Rn. 8 f.

II. Zweck und Schutzgegenstand des Bodenschutzrechts

A. Zweckbestimmung

Den Zweck des BBodSchG definiert § 1 dahingehend, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Damit wird der **Boden als Schutzgut** festgeschrieben. Gemäß § 1 BBodSchG kommt dem Boden eine natürliche, eine historische und eine Nutzungsfunktion zu. Der Gesetzgeber verfolgt – wie auch bei anderen Umweltgesetzen⁵⁵ – einen funktionalen Ansatz. Entgegen anderweitiger Bestrebungen während des Gesetzgebungsverfahrens stehen die verschiedenen Funktionen des Bodens im Rahmen der Zweckbestimmung gleichberechtigt nebeneinander. Insbesondere wurde **kein grundsätzlicher Vorrang der natürlichen Funktionen** gegenüber den historischen Bodenfunktionen oder den zivilisatorisch bedingten Nutzungsfunktionen des Bodens statuiert. Da die Bodenfunktionen teilweise gegenläufig sind, wurden im Gesetzgebungsverfahren starke Anstrengungen unternommen, einen Vorrang der natürlichen Funktionen des Bodens festzuschreiben. Dieser Punkt wurde im Vermittlungsverfahren durch Einfügung des § 1 S. 3 BBodSchG adressiert. Danach verschiebt sich die Gewichtung der Bodenfunktionen im Verhältnis zueinander für einen Teilbereich zulasten der Nutzungsfunktionen des Bodens (siehe Rn. 48 f.). § 1 S. 3 BBodSchG statuiert ein **Minimierungsgebot** bezogen auf Beeinträchtigungen der natürlichen und historischen Bodenfunktionen (siehe Rn. 46 f.). Beeinträchtigungen sollen bei Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich vermieden werden. Aufgrund seiner Formulierung („sollen“) und seiner systematischen Stellung in § 1 ist dieses Gebot als Programmsatz⁵⁶ zu verstehen. Der Minimierungsgrundsatz gilt nur für Einwirkungen auf den Boden und erfasst daher nur finale menschliche Tätigkeiten.⁵⁷ Dabei wird man nicht verlangen können, dass die Einwirkung den Hauptzweck der betreffenden Tätigkeit darstellt. Es genügt, dass es sich hierbei um eine (zwangsläufige) Nebenwirkung dieser Tätigkeit handelt. Durch Vorgabe des Minimierungsgebots nur „bei“ Einwirkungen auf den Boden wird zugleich klargestellt, dass dieser zusätzliche programmatische Schutz nicht bereits bei der Entscheidung, ob die betreffende Einwirkung überhaupt vorgenommen wird, gilt. Er gilt nur für die Art und Weise, in der die Einwirkung vorgenommen wird. Dabei müssen die Beeinträchtigungen der natürlichen und historischen Bodenfunktionen weitestgehend minimiert werden. Dies entspricht dem Verständnis der Vermeidungspflicht im Naturschutzrecht als „technisch-fachliche Optimierungspflicht“.⁵⁸

Aus dem Zusammenspiel zwischen § 1 S. 1 und S. 2 BBodSchG lässt sich der Zweck des Gesetzes positiv und negativ beschreiben. Zum einen wird die **Erhaltung der Funktionen des Bodens** als Ziel festgeschrieben. Die Bodenfunktionen sind zu sichern oder, wenn sie beeinträchtigt wurden, wiederherzustellen. Während der Sicherungszweck auf die Erhaltung des Bestandes abzielt, geht es bei der Wiederherstellung um die Herbeiführung eines Zustandes, den der Boden vor der Einwirkung innehatte. Die Bestimmung des hiernach anzustrebenden Zustands fällt schwer, wenn dem Boden gegenläufige Funktionen zugekommen sind. In § 1 S. 2 BBodSchG erfolgt eine Konkretisierung des Sicherungszwecks dahingehend, dass schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sind. Zutreffend hätten hier auch die Altlasten als abzuwehrende Bodenzustände genannt werden müssen, da diese nicht zwingend schädliche Bodenveränderungen sind. Der **Wiederherstellungszweck** wird dahingehend konkretisiert, dass der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren sind, d. h., die schädliche Veränderung des Bodens zu beseitigen oder zu mindern ist (vgl. § 2 Abs. 7 BBodSchG).

55 Scherer-Leydecker, Kap. 2.2.1.1 (2.2.1).

56 Schoeneck, in: Sanden/Schoeneck, § 1 Rn. 16; Numberger, in: Oerder/Numberger/Schönfeld, § 1 Rn. 1; vgl. auch VG Trier, Urt. v. 27. 11. 2002 – 5 K 502/02. TR.

57 Schoeneck, in: Sanden/Schoeneck, § 1 Rn. 18; Scherer-Leydecker, Kap. 2.2.1.1 (3).

58 Scherer-Leydecker, Kap. 2.2.1.1 (3); zum Naturschutzrecht: vgl. VGH Mannheim, DVBl. 1986, 364 ff.; siehe auch Teil 11, Rn. 12 f.

B. Boden in seinen Funktionen als Schutzgegenstand

- 37 Boden im Sinne des BBodSchG ist gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG die obere Schicht der Erdkruste einschließlich sämtlicher flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und gasförmigen Bestandteile (Bodenluft) mit Ausnahme des Grundwassers und der Gewässerbetten. Die Bodenbestandteile gelten nur als Boden, soweit ihnen die im Gesetz geregelten Bodenfunktionen zukommen.

1. Bestandteile des Bodens

a) Obere Schicht der Erdkruste

- 38 Als Erdkruste gilt die äußere feste Schicht der Erdkugel, die nach oben an die Pflanzendecke oder den Luftraum grenzt.⁵⁹ Nicht Bestandteil des Bodens sind Bestandteile **lebender Organismen** wie Pflanzen oder im Boden lebende Tiere oder Mikroorganismen, denen der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum dient. Auch **Bauwerke** gehören nicht zum Boden. Insoweit dient der Boden als Standort, ohne dass diese Bestandteile des Umweltmediums Boden werden.⁶⁰ Nach unten reicht der Boden so weit, wie der Erdkruste noch Bodenfunktionen zukommen. Jedenfalls nicht mehr zum Boden zählen die verflüssigten Bestandteile im Erdinneren (Magma). In der Fläche ist der Boden durch den **territorialen Anwendungsbereich des Gesetzes**, also das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, begrenzt.⁶¹
- 39 Der Bodenbegriff des BBodSchG knüpft zwar an das Bodenverständnis in der Bodenkunde⁶² an, geht aber über diesen Begriff dahingehend hinaus, als er nicht nur die oberste „braune“ Bodenschicht umfasst, die nach unten durch festes oder lockeres Gestein begrenzt ist und aus organischen Stoffen (Humus) und Mineralen besteht. Die Bodendefinition des BBodSchG erstreckt sich auch auf die aus Gestein und sonstigen Bestandteilen wie Bodenschätzen zusammengesetzten tieferen Schichten der festen Erdkruste, die insbesondere als Archiv der Naturgeschichte, Rohstofflagerstätte oder Untertagedeponie Träger von Bodenfunktionen sind.

b) Bodenluft und Bodenlösung

- 40 Neben den festen Bestandteilen sind auch die Bodenluft und Bodenlösungen Bestandteil der Legaldefinition des Bodens. Die Struktur der festen Bodenbestandteile weist Hohlräume auf, die durch flüssige oder gasförmige Stoffe gefüllt sind. Hierbei sind feinkörnige, grobkörnige, spaltenförmige und höhlenartige Strukturen anzutreffen.
- 41 Die flüssigen Bestandteile des Bodens werden von Gesetzes wegen als **Bodenlösungen** bezeichnet, ohne dass festgelegt ist, um welchen flüssigen Stoff es sich hierbei handelt. Es kann sich dabei um Wasser, in Wasser gelöste Stoffe aber auch um sonstige Flüssigkeiten handeln. Wasser ist ausgenommen, soweit es sich um Grundwasser handelt (siehe Rn. 43 ff.), das dem besonderen Regime des Wasserrechts (siehe Teil 9) unterliegt. Vom Bodenbegriff erfasst werden daher auch flüssige Bodenschätze, wie z.B. Erdöl.
- 42 Die gasförmigen Bestandteile des Bodens werden von Gesetzes wegen als **Bodenluft** definiert. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um die typischen Bestandteile der atmosphärischen Luft handelt oder um sonstige Gase, z.B. organische Gase wie Erdgas oder Methan.

59 *Blume*, in: *Blume, Handbuch des Bodenschutzes*, S. 5.

60 *Sondermann/Hejman*, in: *Versteil/Sondermann*, § 2 Rn. 9.

61 Zur seeseitigen Begrenzung des Hoheitsgebiets vgl. Teil 9, Rn. 180.

62 Vgl. *Blume*, in: *Blume, Handbuch des Bodenschutzes*, S. 5 ff.: „Teil der obersten Erdkruste“.

c) Ausnahmen vom Bodenbegriff

Ausdrücklich nicht Bestandteil des Bodens i.S.d. BBodSchG sind das Grundwasser und die Gewässerbetten. Als Gewässer bzw. Bestandteil von Gewässern unterliegen sie dem Wasserrecht. Die Ausnahme dient daher einer sachgerechten Abgrenzung zwischen Bodenschutz- und Wasserrecht (siehe dazu Teil 9, Rn. 144 ff.) zur Vermeidung von Doppelregelungen. 43

Während das traditionelle Grundwasserverständnis⁶³ mit dem im BBodSchG vorausgesetzten Grundwasserbegriff nicht in Einklang stand, hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich die europarechtliche Grundwasserdefinition ins WHG übernommen, wonach **Grundwasser** das unterirdische Wasser in der Sättigungszone umfasst. Für die Abgrenzung von Bodenlösungen kommt es daher in erster Linie auf die Bestimmungen der Sättigungszone an.⁶⁴ Der Sättigungszustand wird dahingehend verstanden, dass das unterirdische Wasser die Hohlräume der Erdkruste dauerhaft zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft sowie den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften oder Druckpotentialen bestimmt wird.⁶⁵ Damit gehört hierzu nicht das Wasser bei einer Sättigung im Oberboden, dessen Bewegungen maßgeblich durch Kapillarkräfte bestimmt wird, und auch nicht das Sickerwasser, das die Bodenhohlräume nicht dauerhaft ausfüllt. Zum Grundwasser gehört auch die feste Bodenstruktur innerhalb der gesättigten Zone („Grundwasserbett“), die als Gewässer, nicht als Boden geschützt ist. 44

Gewässerbetten sind Bestandteile der oberirdischen Gewässer und Küstengewässer.⁶⁶ Als Gewässerbett gilt die äußerlich erkennbare natürliche oder künstliche Begrenzung des Wassers in einer Vertiefung in der Erdoberfläche.⁶⁷ Es wird durch die Sohle gebildet und grenzt an das landseitige Ufer. Horizontal erfolgt die Abgrenzung zwischen Boden und Gewässerbett durch die Uferlinie (siehe Teil 9, Rn. 22).⁶⁸ Angesichts der Bedeutung der Ufer für die Funktion und den Bestand des Gewässers enthält das Wasserrecht auch Regelungen über Ufer (siehe Teil 9, Rn. 117 ff., 124 ff.); insoweit überschneiden sich das Boden- und das Gewässerschutzrecht. Die Mächtigkeit der Sohle wird nach unten dahingehend begrenzt, als noch eine direkte Wechselbeziehung mit dem Wasser im Bett stattfindet.⁶⁹ Bei einem körnigen Untergrund wird das Gewässerbett durch das mit Wasser des oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers gesättigte Sediment gebildet. Die Schichten unterhalb des Gewässersediments sind wiederum Boden im Sinne der Legaldefinition, da sie nicht mehr Bestandteil des Gewässerbetts sind.⁷⁰ Die Kritik an der Ausnahme der Gewässerbetten vom Bodenbegriff⁷¹ ist unbegründet, da das Gewässerbett selbst als Bestandteil des Gewässers dem Schutz des Wasserrechts unterliegt⁷² und der Boden unter der Sohle vom Schutzbereich des BBodSchG erfasst ist. 45

63 Näher hierzu: *Scherer-Leydecker*, Kap. 2.2.1.2 (1.4.1).

64 Ausführlicher hierzu oben Teil 9, Rn. 144 ff.

65 *Widmoser*, in: *Blume*, Handbuch des Bodenschutzes, 3. Aufl. 2004, S. 255; DIN 4049-1 Hydrologie; vgl. *Blume*, in: *Blume*, Handbuch des Bodenschutzes, 4. Aufl. 2011, S. 17; *Lennartz/Tiemeyer*, in: *Blume*, Handbuch des Bodenschutzes, 4. Aufl. 2011, S. 57 ff., 64 f.

66 Näher zur Gewässereigenschaft oberirdischer Gewässer oben Teil 9, Rn. 22 ff.

67 BVerwGE 49, 293, 298; OVG Münster, ZfW 1992, 455, 458.

68 Ungenau OVG Münster, Urt. v. 15.03.2011 – 20 A 2147/09; unzutreffend noch: OVG Münster, DVBl. 2010, 1512.

69 Vgl. *Friesecke*, § 1 Rn. 11: „Funktionaler Zusammenhang“.

70 *Frenz*, § 2 Rn. 13 f.; *Sondermann/Hejman*, in: *Versteyl/Sondermann*, § 2 Rn. 13 f.

71 *Peine*, DVBl. 1998, 157, 159; *Knopp/Heinze*, altlasten spektrum 2000, 227, 228.

72 BGH, NuR 1984, 203 f.

■ Das Umweltrecht ist sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene einer ständigen Fortentwicklung ausgesetzt. Hervorzuheben waren in jüngster Zeit etwa der Bedeutungsgewinn des Verbandsklagerechts durch die Rechtsprechung des EuGH, die Novellierung des UVPG und des BauGB, die EuGH-Rechtsprechung zum wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot sowie die Rechtsprechung zum Habitat- und Artenschutzrecht. Auch das Immissionsschutzrecht sowie das Atom- und Strahlenschutzrecht wurden weiterentwickelt.

Die systematische Darstellung der einzelnen Teilgebiete des Umweltrechts und der verfassungsrechtlichen Hintergründe sowie der europäischen und völkerrechtlichen Aspekte dienen nicht nur einer fundierten Einführung in das Rechtsgebiet. Auch für den erfahrenen Praktiker bietet die Neuauflage der Grundzüge des Umweltrechts lösungsorientierte Darstellungen und wichtige Hilfestellungen. So wird auch der Rechtsschutz im Umweltrecht ebenso erläutert wie der Umweltschutz in der Fachplanung und im Bauplanungsrecht.